

Amtliche Bekanntmachung zum Antrag auf Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Lauenburg

Die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Betriebsstätte Lauenburg, Hamburger Str. 9-11, 21481 Lauenburg/Elbe, beantragt gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 1, 9, 10 und 13 vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 8 ff. des Landeswassergesetzes (LWG) vom 11. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des GVOBl. S. 365 Gesetzes vom 19.03.2010, die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk Lauenburg nach Maßgabe der im März 2010 aufgestellten Unterlagen für eine Entnahmemenge von 1.100.000 m³ pro Jahr.

Die Entnahme erfolgt aus insgesamt 4 Brunnen in einer Tiefe von 84,00 bis 154,50 m Tiefe. Flurstücksbezogen sind alle 4 Förderbrunnen in der Gemarkung Lauenburg, Flur 2, Flurstück 305, 284/1 und 285 gelegen.

Antrag und Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des beantragten Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit vom **22.11. – 21.12.2010** im Amt für Planung und Bauen der Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) - sowie nach Vereinbarung - öffentlich aus.

Einwendungen gegen die beantragte Grundwasserentnahme können während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen danach (Einwendungsfrist), spätestens bis zum 19.01.2011 bei der Stadt Lauenburg/Elbe schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass schriftliche Einwendungen in 2-facher Ausfertigung zu erheben sind. Vor- und Zunahme sowie Anschrift des Absenders müssen deutlich lesbar sein,
2. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende neue Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 Landeswassergesetz -LWG-),
4. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs. 6 WHG),
5. dass wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 16 Abs. 2 WHG).

Lauenburg/Elbe, den 09.11.2010

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft